



HAUPTSATZUNG der Stadt Gaggenau

(konsolidierte Fassung, Inkrafttreten 05.03.2021)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung vom 24. Juli 2017 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen. Die erste Änderungssatzung wurde am 22.02.2021 beschlossen.

§ 1

Gemeindeverfassung

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt Gaggenau sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.
- (2) In den Stadtteilen Freiolsheim, Hörden, Michelbach, Oberweier, Selbach und Sulzbach bestehen Ortschaften mit Ortschaftsrat und Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin nach der Gemeindeordnung.

§ 2

Gemeinderat, Zusammensetzung und Zuständigkeit

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzender und 26 ehrenamtlichen Mitgliedern, Stadträtinnen und Stadträte genannt. (§ 25 Abs. 1 und 2 GemO)
- (2) Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten einem beschließenden Ausschuss, dem Oberbürgermeister oder für Stadtteile mit Ortschaftsverfassung dem Ortschaftsrat überträgt.
- (3) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Er kann jede Verwaltungsangelegenheit an sich ziehen und die noch nicht vollzogenen Ausschussbeschlüsse ändern oder aufheben. Dies gilt nicht für den Umlegungsausschuss.
- (4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 2a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger kommunaler Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 3

Gesellschaften mit städtischer Beteiligung und Eigenbetriebe

- (1) Die Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Aufsichtsräte sowie der Geschäftsführung in den Gesellschaften mit städtischer Beteiligung ergeben sich aus den jeweiligen Regelungen in den Gesellschaftsverträgen.
- (2) Die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse und der Betriebsleitungen in den Eigenbetrieben ergeben sich aus den jeweiligen Betriebssatzungen und den Vorschriften des Gesetzes über Eigenbetriebe.
- (3) Der Hauptsatzung gehen Regelungen in den jeweils gültigen Betriebssatzungen für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderates, der beratenden und beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters.

§ 4

Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat.
- (2) Vorsitzende Person des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister, im Verhinderungsfall seine allgemeine Stellvertretung.
- (3) Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang des Ältestenrates werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

§ 5

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) Verwaltungs- und Finanzausschuss

Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 9 Mitgliedern des Gemeinderats.

- b) Bau- und Umweltausschuss

Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 9 Mitgliedern des Gemeinderats.

- c) Ständiger Umlegungsausschuss

Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie aus einem Vermessungssachverständigen und aus zwei weiteren Sachverständigen, darunter mindestens ein Bausachverständiger, als Mitglieder mit beratender Stimme.

Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist nach § 40 Abs. 3 GemO der Oberbürgermeister. Die Stellvertretung richtet sich ebenfalls nach § 40 Abs. 3 GemO.

Für die ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse sind Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung der Ausschussmitglieder und Festlegung der Zahl der Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat.

- (2) Außerdem bestehen als beschließende Ausschüsse nach den Vorschriften des Gesetzes über Eigenbetriebe und den Betriebssatzungen:

- a) Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtwerke Gaggenau
- b) Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtwohnung Gaggenau

Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse unter Abs. 2 ergibt sich aus den hierzu erlassenen Satzungen.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats, sofern nicht der Gemeinderat von seiner Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 3 Gebrauch macht. Der beschließende Ausschuss kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des beschließenden Ausschusses dies beantragt und die Angelegenheit von besonderer Bedeutung ist. Dies gilt nicht für den Umlegungsausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Er kann jede Verwaltungsangelegenheit an sich ziehen und die noch nicht vollzogenen Ausschussbeschlüsse ändern oder aufheben. Dies gilt nicht für den Umlegungsausschuss.
- (3) Innerhalb ihres Aufgabengebiets sind die beschließenden Ausschüsse für die Vorberatung von Angelegenheiten zuständig, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.
- (4) Angelegenheiten, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.
- (5) Bestehen Zweifel darüber, ob die Behandlung einer Angelegenheit in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses fällt, so entscheidet der Gemeinderat. Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit mehrerer beschließender Ausschüsse fallen, kann der Gemeinderat selbst entscheiden oder einem der Ausschüsse zur Beschlussfassung übertragen. Dies gilt nicht für den Umlegungsausschuss.
- (6) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7

Aufgabengebiete und Zuständigkeiten des Verwaltungs- und Finanzausschusses

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist in allen Verwaltungsbereichen zuständig, soweit sie nicht einem anderen Ausschuss, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister zugeordnet sind.
- (2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet über:
 - 1. Bewirtschaftung der Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsplanes von über 100.000 € bis einschließlich 500.000 € im Einzelfall;
 - 2. Verkauf von beweglichem Vermögen von über 50.000 € bis einschließlich 500.000 € im Einzelfall;
 - 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken oder

grundstücksgleichen Rechten im Werte von über 100.000 € bis einschließlich 500.000 € im Einzelfall, ausgenommen unentgeltliche Veräußerungen von Grundstücken;

4. Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken mit einem jährlichen Miet- oder Pachtertrag von über 20.000 € bis einschließlich 50.000 € im Einzelfall;
5. Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 50.000 € bis einschließlich 200.000,00 €, Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens über 50.000 € beträgt und 200.000 € nicht übersteigt, und Erklärung eines Anerkenntnisses bei einem anerkannten Betrag in Höhe von über 50.000 € bis zu 200.000 €;
6. Bewilligung von Planabweichungen von über 25.000 € bis einschließlich 100.000 €;

§ 8

Aufgabengebiete und Zuständigkeiten des Bau- und Umweltausschusses

- (1) Der Bau- und Umweltausschuss ist zuständig für die nachfolgenden Aufgabengebiete, soweit die Aufgabengebiete nicht anderen Ausschüssen, dem Oberbürgermeister oder den Ortschaftsräten zugeordnet sind:

1. Hoch, Tief- und Straßenbau, Vermessung und Straßenverkehrswesen
2. Technische Verwaltung städtischer Gebäude;
3. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
4. Denkmalpflege, insbesondere Stellungnahmen, die entweder von grundlegender Bedeutung oder von besonderer städtebaulicher Qualität sind;
5. Angelegenheiten im Bereich der Umwelt, Landschaftspflege und des Naturschutzes,
6. Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz;
7. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten;
9. Ausschreibung von Bauleistungen im Rahmen der Wertgrenzen von Abs. 2;
10. Angelegenheiten der Feuerwehr;
11. Planungs- und Baurecht.

Der Bau- und Umweltausschuss erhält zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit (§§ 14, 15 BauGB) Informationen über laufende Baugenehmigungsverfahren, die für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung besonders bedeutsam sind.

- (2) Der Bau- und Umweltausschuss entscheidet im Rahmen der Angelegenheiten nach Abs. 1 über:
1. Bewirtschaftung der Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsplanes von über 100.000 € bis einschließlich 500.000 € im Einzelfall;
 2. Verkauf von beweglichem Vermögen von über 50.000 € bis einschließlich 500.000 € im Einzelfall;
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Werte von über 100.000 € bis einschließlich 500.000 € im Einzelfall, ausgenommen unentgeltliche Veräußerungen von Grundstücken;

4. Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 50.000 € bis einschließlich 200.000,00 €, Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens über 50.000 € beträgt und 200.000 € nicht übersteigt, und Erklärung eines Anerkenntnisses bei einem anerkannten Betrag in Höhe von über 50.000 € bis zu 200.000 €;
6. Bewilligung von Planabweichungen von über 25.000 € bis einschließlich 100.000 €.

§ 9

Zuständigkeit des Umlegungsausschusses

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung der Umlegungen nach §§ 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 5 keine Anwendung.

§ 10

Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:

Partnerschaftsausschuss

Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 9 Mitgliedern des Gemeinderats sowie jeweils einem Vertreter der Schulen, des Musikausschusses und Sportausschusses

Die Stellvertretung richtet sich nach § 41 Abs. 2 GemO.

- (2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder und je eines Stellvertreters erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats.

§ 11

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit nicht die Zuständigkeit eines Ortschaftsrates gegeben ist:

1. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Wahlen und Zählungen;
2. Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen;
3. Bewilligung von Entgelt- und Gehaltsvorschüssen bis zu einem monatlichen Dienst-einkommen;
4. Einstellungen und Entlassungen von Auszubildenden, Anwärtern und Praktikanten;
5. Einstellung, Entgeltfestsetzung und Entlassung von Aushilfsbeschäftigten;
6. Einstellung (einschließlich Höhergruppierung) und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 – 12 TV-öD und TV-V; sofern es sich laut Geschäftsverteilungsplan nicht um leitende Gemeindebedienstete handelt.
7. Ernennung von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 – A 12; sofern es sich laut Geschäftsverteilungsplan nicht um leitende Gemeindebedienstete handelt, gemäß § 9 LBG im Rahmen des Stellenplans.

8. Bewirtschaftung der Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsplanes bis einschließlich 100.000,00 €;
9. Verkauf von beweglichem Vermögen bis einschließlich 50.000 €, bei Holzverkäufen ohne Wertgrenze;
10. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis einschließlich 100.000 €;
11. Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken mit einem jährlichen Miet- oder Pachtertrag bis einschließlich 20.000 €;
12. uneingeschränkt alle erforderlichen Maßnahmen der Stadtkasse nach § 1 Abs.1 GemKVO, insbesondere die Beitreibung von Forderungen, mit Ausnahme von Ziff. 13 und 14;
13. Stundung von Forderungen bis einschließlich 50.000 €;
14. Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis einschließlich 10.000 €;
15. Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis einschließlich 50.000 €, Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 50.000 € nicht übersteigt, und Erklärung eines Anerkenntnisses bei einem anerkannten Betrag in Höhe von bis zu 50.000 €.
16. Bewilligung von Planabweichungen bis einschließlich 25.000 €;
17. Prolongation oder Umschuldung von Krediten sowie Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;
18. Verwendung der im Ergebnishaushalt veranschlagten Deckungsreserven bis einschließlich 25.000 €;
19. Einmalige freiwillige Leistungen bis einschließlich 2.000 €;
20. Übernahme von gesetzlichen Ausfallhaftungen und Bürgschaften für Darlehen des Wohnungsbaues - ausgenommen selbstschuldnerische Bürgschaften; sofern sie für die Stadt nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
21. Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
22. Entscheidungen über
 - a) Löschungsbewilligung für Rechte, die der Sicherung zwischenzeitlich erfüllter Ansprüche dienen oder die durch Eintritt oder Nichteintritt von Bedingungen und Befristungen gegenstandslos geworden sind,
 - b) Zustimmung zu Rangrücktritten in Bezug auf Darlehen, für die die Stadt Ausfallbürgschaft übernommen hat, sofern sie für die Stadt nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
 - c) Zustimmung zur Neuvaluierung von Grundpfandrechten, die im Range solchen Belastungen vorgehen, für die die Stadt Ausfallbürgschaft übernommen hat,

- d) Zustimmung zu Schuldübernahmen durch die Hauserwerber beim erstmaligen Eigentumsübergang von Kaufeigenheimen und Kaufeigentumswohnungen gemeinnütziger Wohnungsunternehmen bei den Darlehen, für die die Stadt Ausfallbürgschaft übernommen hat.
- e) Verzicht auf die Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes nach § 24 BauGB ohne Rücksicht auf die Höhe des Grundstückswertes sowie die Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes für die Stadt im Rahmen der Wertgrenzen nach Ziff. 10. Soll ein Vorkaufsrecht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen nicht ausgeübt werden, erfolgt bei einem Verkaufswert über 500.000 € sowie bei einem für die Stadtentwicklung bedeutsamen Grundstück vorab eine Mitteilung an den Gemeinderat.
23. Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt Gaggenau in den Gesellschafterversammlungen der Eigengesellschaften und Beteiligungen. Er ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Stadt gesellschaftsvertraglich Entscheidungsbefugnisse bei Beteiligungen von mind. 50% wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen die Angelegenheit zuvor dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - b) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Lageberichts;
 - d) Verwendung des Reingewinns und Vortrag oder Deckung eines Verlustes gemäß § 29 GmbH-Gesetz;
 - e) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - g) Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern;
 - h) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
 - i) Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen von Beteiligungsgesellschaften;
 - j) Auflösung einer Gesellschaft und Bestellung von Liquidatoren.

§ 12

Beigeordneter/Bürgermeister

- (1) Als Stellvertretung des Oberbürgermeisters wird ein hauptamtlicher Beigeordneter bestellt.
- (2) Der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

§ 13

Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister wird vom Beigeordneten vertreten, soweit nicht die Vertretung dem Ortsvorsteher gem. § 71 Abs. 3 GemO zukommt.

Ferner werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte drei Stellvertreter bestellt, welche bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten die Vertretung nach der Reihenfolge ihrer Wahl ausüben (§§ 48 und 49 GemO).

§ 14 Ortschaftsverfassung und Ortschaften

- (1) In den Stadtteilen Selbach, Freiolsheim, Oberweier, Sulzbach, Hörden und Michelbach sind Ortschaften mit Ortschaftsverfassungen eingerichtet.
- (2) Für die Ortschaften werden Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen bestellt.
- (3) Die Ortschaftsräte bestehen in den Stadtteilen Selbach, Oberweier, Sulzbach, Hörden und Michelbach aus 10 Mitgliedern. Der Ortschaftsrat des Stadtteils Freiolsheim besteht aus 8 Mitgliedern. Die Mitglieder der Ortschaftsräte tragen die Bezeichnung "Ortschaftsräte".

§ 15 Zuständigkeiten der Ortschaftsräte

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Dem Ortschaftsrat werden gem. § 70 GemO folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit nicht wegen der generellen Regelungsbedürftigkeit die Entscheidung für alle oder mehrere Stadtteile nur einheitlich getroffen werden kann:
 1. Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die Ortschaft ausgewiesenen und vom Ortschaftsrat zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel;
 2. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken über 1.000 € jährlichem Miet- oder Pachtertrag;
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister und soweit § 70 Abs. 2 S. 2 GemO nicht entgegensteht;
 4. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft;
 5. Angelegenheiten der Feuerwehr, der örtlichen Vereine und der Jugendpflege;
 6. Pflege des Ortsbildes;
 7. Ausgestaltung und Benutzung der Kultur- und Sportstätten, der Rathäuser, der Kinderspielflächen sowie des Friedhofes, evtl. städtischer Kindergärten und der Grundschule;
 8. Maßnahmen der Heimatpflege (Ortsfeste);
 9. Verpachtung der Winterschafweide.

§ 16 Ortsvorsteher

Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und den Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Er ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 13. März 1995, zuletzt geändert am 23. September 2008, außer Kraft

Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. (4) GemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gaggenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.